



Satzung
Freifallsport LLBrig 31

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freifallsport LLBrig 31 e.V.". Er ist beim Amtsgericht OLDENBURG in das Vereinsregister unter der Nummer 2300 eingetragen. Der Geschäftssitz ist OLDENBURG. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1998.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Verein will auf militärischer Grundlage, unter Ausschluß gewerblicher Betätigung, Fallschirmsport betreiben und Freunde für die Idee und die Ziele dieses Sportes gewinnen. Er dient zur Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der LLBrig 31, im Freifallspringen, der Steigerung der Dienstfreudigkeit durch die erzieherischen Werte dieses Sportes, der Pflege der Kameradschaft und der Werbung für den Fallschirmsport in der Öffentlichkeit. Erstrebenswert ist die Kontaktpflege zu zivilen Fallschirmsportgruppen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung an verdiente Persönlichkeiten verliehen werden. Vorschläge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht und ausführlich begründet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt
- b. Streichung
- c. Ausschluß
- d. Versetzung außerhalb der LLBrig 31
- e. Liquidation des Vereins
- f. Tod

zu a. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag muß dem Vorstand 2 Monate vor Ende eines Kalenderjahres vorliegen.

zu b. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und schriftlich mitgeteilt. Die dem Verein zum Zeitpunkt der Streichung noch zustehenden Gelder werden durch Zahlungsbefehl eingezogen.

zu c. Ein Ausschluß kann durch Vorstandsbeschluß herbeigeführt werden, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluß muß dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Er kann innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Schreibens gegen die Entscheidung beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Sinne und Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte.

§ 7

Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Die wird mindestens einmal jährlich einberufen und kann mit der Jahreshauptversammlung zeitlich übereinstimmen. Die MV trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht für besondere Fälle anderes bestimmt. Bei Bedarf kann der Vorstand wieder eine MV einberufen. Die Einberufung einer MV erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten MV vorzulesen und die Richtigkeit des Inhaltes von ihr bestätigen zu lassen.

Die MV beschließt über folgende Punkte:

- a. Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- b. Bestätigung der vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
- c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts
- d. Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- e. Satzungsänderungen
- f. Rechtsgeschäfte über DM 3.000,00
- g. Entscheidung über Berufungsanträge ausgeschlossener Mitglieder
- h. Anträge aller Art
- i. Beiträge

Die Abstimmung erfolgt in der Regel geheim mittels Stimmzettels. Die MV kann jedoch, sofern kein Einspruch erfolgt, einfachere Abstimmungsmethoden von Fall zu Fall festlegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vereinen bei Wahlen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl auf sich, entscheidet das Los. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern die MV ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Eine MV muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand fordert oder wenn die Versetzung eines Vorstandsmitgliedes bevorsteht.

Die MV muß daraufhin innerhalb von 4 Wochen abgehalten werden.

§ 8

Jahreshauptversammlung

Die erste MV eines Kalenderjahres gilt als Jahreshauptversammlung. Ihre Aufgaben sind:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer und
- c. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart,
- e. dem Kassenprüfer,
- f. dem Fallschirm- und Gerätewart.
- g. dem Ausbildungsleiter

Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien dieser Satzung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Vertretung genügen 2 Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft. Die Rangfolge ist durch § 9 gegeben, aber nur intern gültig.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes müssen Protokolle angefertigt werden, die vom 1. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Wie im Falle der gesetzlichen Vertretung reichen für dringende Entscheidungen geringerer, gerade finanzieller Entscheidungen (unter der Grenze gem. § 7 f.), 3 Vorstandsmitglieder für eine Beschlußfassung aus. Ist der 1. Vorsitzende nicht beteiligt, ist ihm die von den entsprechenden Vorstandsmitgliedern getroffene Entscheidung in Form eines Protokolles zur Abzeichnung vorzulegen / zur Kenntnis zu bringen.

Die MV hat das Recht, die Verlesung solcher Protokolle zu verlangen. Die MV kann jederzeit dem Vorstand mit 2/3-Mehrheit das Mißtrauen aussprechen. Der Vorstand führt in diesem Falle die laufenden Geschäfte bis zu seiner Entlastung weiter. Eine neue MV ist frühestens 14 Tage, spätestens 4 Wochen nach dem Mißtrauensbeschluß einzuberufen. Auf dieser MV hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Daraufhin wird über die Entlastung abgestimmt. Auf derselben MV hat eine Neuwahl des Vorstandes zu erfolgen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich im Wortlaut einzureichen. Der genaue Wortlaut der beantragten Änderung ist mit Einladung zur MV den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat auf der MV seinen Antrag zu begründen. Die Beschlußfassung muß auf derselben MV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Soweit in Folge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde oder Dienststelle der Bundeswehr eine Satzungsänderung erforderlich ist oder eine Satzungsänderung eindeutige Vorteile für das Bestehen des Vereins bedeuten, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 75% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muß schriftlich erfolgen.